

Reglement

vom 24. April 1989

über den auf die in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesenen jungen Erwachsenen anwendbaren stufenweisen Vollzug

*Die westschweizerische Konferenz der für den Straf- und
Massnahmenvollzug zuständigen kantonalen Behörden
(Konferenz)*

gestützt auf das Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin (Konkordat),

beschliesst:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

1. Das vorliegende Reglement bestimmt die wesentlichen Grundsätze des auf Eingewiesene in eine Arbeitserziehungsanstalt anwendbaren stufenweisen Vollzugs.
2. Das Reglement der Konkordatsanstalten und ihre Erziehungskonzepte regeln die praktische Durchführung des stufenweisen Vollzugs.

Art. 2 Ziel des stufenweisen Vollzugs

1. Die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt soll den Betroffenen dazu führen:
 - a) sich zu bessern und sich den Regeln des gesellschaftlichen Lebens anzupassen;
 - b) sich eine durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung anerkannte Berufsbildung anzueignen.

2. Der stufenweise Vollzug soll dem Eingewiesenen gestatten, Verantwortung wahrzunehmen und sich aktiv auf seine Entlassung vorzubereiten.
3. Zu diesem Zweck begünstigt das Anstaltssystem eine im Rahmen der Plazierungsbedingungen und der Persönlichkeit des Eingewiesenen bestmögliche, individuelle und stufenweise Betreuung.

KAPITEL II

Modalitäten des stufenweisen Vollzugs

Art. 3 Phasen des stufenweisen Vollzugs

1. Unter Vorbehalt einer möglichen bedingten Entlassung umfasst der stufenweise Vollzug folgende Phasen:
 - a) eine Periode der Beobachtung;
 - b) eine Periode im geschlossenen Vollzug;
 - c) eine Periode im offenen Vollzug;
 - d) eine Periode in Halfreiheit;
 - e) eine Periode im Externat, falls sich diese als nötig erweist.
2. Die Einweisungsbehörde kann die Phasen des stufenweisen Vollzugs im Interesse des Eingewiesenen abändern.

Art. 4 Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode in der geschlossenen Abteilung erlaubt ein besseres Kennenlernen des Eingewiesenen.

Art. 5 Geschlossener Vollzug

Die mindestens zwei Monate dauernde Periode des geschlossenen Vollzugs ist die Phase, während welcher der Eingewiesene unter Aufsicht im Anstaltsbereich arbeitet und dort auch die übrige Zeit verbringt, ohne einen Anspruch auf Urlaub zu haben.

Art. 6 Offener Vollzug

1. Die Periode im offenen Vollzug ist eine Übergangsperiode, in welcher der Eingewiesene grössere Freiheiten erhält, die ihm im Hinblick auf seine Verlegung in die Halfreiheit zur Übernahme von grösserer Verantwortung verhelfen soll. Diese Periode dauert in der Regel nicht länger als sechs Monate.

2. Der Eingewiesene kommt in den Genuss eines wöchentlichen Urlaubs, und es kann ihm gestattet werden, einen Teil seiner Freizeit ausserhalb der Anstalt zu verbringen.

Art. 7 Halbfreiheit

1. Die Periode der Halbfreiheit ist die Phase, während welcher der Eingewiesene als Lehrling oder Angestellter arbeitet oder in einer offiziell anerkannten Lehrinstitution seine Ausbildung fortsetzt, dabei seine Unterkunft jedoch noch in einer Konkordatsanstalt hat und zudem den Regeln des offenen Vollzugs unterstellt ist. Diese Periode soll es dem Eingewiesenen erlauben, sich die für die Rückkehr in das freie Leben notwendige Unabhängigkeit anzueignen.
2. Auf Vorschlag der Anstaltsdirektion (Direktion) kann die Einweisungsbehörde den Übertritt eines Eingewiesenen in die Halbfreiheit bewilligen unter der Bedingung:
 - a) dass der Eingewiesene dies ausdrücklich verlangt;
 - b) dass er für die Durchführung dieser Massnahmen unter diesen Voraussetzungen fähig scheint;
 - c) dass man über sein Verhalten eine günstige Prognose abgeben kann;
 - d) dass er wenigstens sechs Monate in geschlossenem und offenem Vollzug verbracht hat;
 - e) dass er die Möglichkeit hat, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit bei einem Arbeitgeber auszuüben, oder dass ihm gestattet wird, zu seiner beruflichen Weiterbildung eine offiziell anerkannte Lehrinstitution zu besuchen;
 - f) dass er die Direktion gegenüber dem Arbeitgeber oder dem Verantwortlichen der Institution bezüglich seiner strafrechtlichen Einweisung von ihrer amtlichen Schweigepflicht entbindet.

Art. 8 Externat

1. Das Externat ist die Phase, während welcher der Eingewiesene unter der Kontrolle der Direktion ausserhalb der Anstalt arbeitet und wohnt.
2. Dieses System ist eine Zwischenphase nach derjenigen der Halbfreiheit und vor der bedingten Entlassung. Wenn diese Art der Betreuung für die soziale Wiedereingliederung des Eingewiesenen als geeignet erscheint, so ist diese Phase zwischen Halbfreiheit und bedingter Entlassung einzuschalten.

3. Das Externat, welches frühestens nach Beendigung einer Periode von drei Monaten in Halfreiheit eintreten kann, wird von der Einweisungsbehörde nach Begutachtung durch die Direktion beschlossen.
4. Der Eingewiesene ist der Kontrolle der Direktion unterstellt, welche im Einverständnis mit der Einweisungsbehörde von Fall zu Fall die Verhaltensregeln in schriftlicher Form festlegt.

Art. 9 Rückversetzung

1. Im Falle der Missachtung der für die Halfreiheit oder das Externat geltenden Vorschriften kann die Einweisungsbehörde die Rückversetzung des Eingewiesenen in eine frühere Phase des stufenweisen Vollzugs verfügen.
2. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Direktion die Halfreiheit oder das Externat provisorisch aufheben; sie benachrichtigt davon unverzüglich die Einweisungsbehörde.

KAPITEL III

Urlaub

Art. 10 Grundsätze

1. Die Gewährung von Urlaub ist eines der Mittel, die der Einweisungsbehörde und der Direktion zur Verfügung stehen, um die Rückkehr des Eingewiesenen in die Freiheit vorzubereiten und ihm zu gestatten, seine Beziehungen zur Aussenwelt zu erhalten, wiederherzustellen oder neu zu schaffen.
2. Der Eingewiesene hat keinen Rechtsanspruch auf Urlaub.
3. Der Urlaub darf der Einweisungsmaßnahme weder im Sinn der General- und Spezialprävention noch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen.

Art. 11 Bedingungen und Modalitäten

1. Urlaub kann nur einem Eingewiesenen gewährt werden, der sich gut aufführt, zufriedenstellend arbeitet und fähig scheint, die Urlaubsbedingungen einhalten zu können. Zudem muss er über genügend Ersparnis verfügen, um die für den Urlaub notwendigen Auslagen bestreiten zu können. Das interne Anstaltsreglement kann die Urlaubsgewährung zusätzlichen Bedingungen unterstellen.

2. Bei der Festlegung der Urlaubsbedingungen ist den Interessen der Opfer und den Umständen der begangenen Tat Rechnung zu tragen.
3. Wenn sich der Eingewiesene zu seiner Familie oder zu Drittpersonen begeben will, so kann deren vorherige Zustimmung verlangt werden.
4. Jeder beurlaubte Eingewiesene muss im Besitz eines Urlaubsscheins sein, der wenigstens folgende Angaben enthält:
 - a) das Urlaubsdatum;
 - b) die Zeit der Entlassung und der Rückkehr;
 - c) die Ortschaft(en), in die sich der Eingewiesene begibt;
 - d) den Geldbetrag, der dem Eingewiesenen ausgehändigt wurde;
 - e) die Verpflichtung, sich anständig zu benehmen;
 - f) das Verbot, das schweizerische Territorium zu verlassen.
5. Eine Kopie dieser Vorschriften wird vorgängig zugestellt:
 - a) der Einweisungsbehörde;
 - b) der Polizei des Kantons des Anstaltsortes, des Urteilskantons sowie des oder der Kantone, wohin sich der Eingewiesene begibt;
 - c) dem Vormund.
6. Der dem Eingewiesenen von der Direktion ausgestellte Urlaubsschein gilt als Passierschein während der Urlaubsdauer.
7. Die Urlaubsdauer kann stufenweise bis zu 54 Stunden betragen.

Art. 12 Verfahren

1. Ein erster Urlaub kann dem Eingewiesenen frühestens nach einem zweimonatigen Anstaltsaufenthalt gewährt werden.
2. Die Einweisungsbehörde ist nach Begutachtung durch die Direktion zuständig für die Gewährung des ersten Urlaubs und dessen Modalitäten.
3. Die Direktion ist zuständig für die Bewilligung der nachfolgenden Urlaube und deren Modalitäten.
4. Bei Misserfolg des Urlaubs oder Begehung von Straftaten während des Urlaubs kann die Einweisungsbehörde der Direktion das Recht auf Urlaubsgewährung entziehen.
5. Die Direktion unterrichtet die Einweisungsbehörde über jeden bewilligten Urlaub und erstellt zu ihren Händen einen Bericht, falls die Bedingungen der Urlaubsgewährung nicht eingehalten worden sind.

Art. 13 Sonderurlaub

1. Sonderurlaub kann dem Eingewiesenen zur Erledigung persönlicher, beruflicher oder rechtlicher Angelegenheiten gewährt werden, wenn dafür seine Anwesenheit ausserhalb der Anstalt unumgänglich ist und die Angelegenheit keine Verschiebung zulässt.
2. Die Einweisungsbehörde bestimmt von Fall zu Fall die Dauer des Sonderurlaubs und kann eine Begleitung anordnen.

Art. 14 In eine Strafuntersuchung verwickelte Eingewiesene

Für Eingewiesene, gegen welche eine Strafuntersuchung läuft, kann die Einweisungsbehörde oder die Direktion einen Sonderurlaub oder einen ordentlichen Urlaub nur mit Zustimmung der zuständigen Gerichtsbehörde gewähren.

KAPITEL IV**Schlussbestimmungen****Art. 15** Aufhebung des früheren Rechts

Alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Konkordatsbestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

- a) der Beschluss Nr. F-3 bezüglich des während einer Dauer von fünf Jahren probeweise eingeführten Systems der Arbeit und Unterkunft im Externat in der Arbeitserziehungsanstalt von Pramont;
- b) der Beschluss Nr. F-4 bezüglich die Versetzung in Halbfreiheit der gemäss Artikel 100^{bis} StGB Verurteilten, die in die Arbeitserziehungsanstalt von Pramont eingewiesen wurden;
- c) der Beschluss Nr. F-5 bezüglich die Urlaubsbewilligung der gemäss Artikel 100^{bis} StGB Verurteilten, welche in die Arbeitserziehungsanstalt von Pramont eingewiesen wurden.

Art. 16 Eidgenössische Bewilligung des Externats

Zur Organisation der Massnahme der Arbeitserziehung im Externat ab dem 15. April 1990 bleibt die Bewilligungserneuerung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorbehalten.

Art. 17 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement wurde von den Mitgliedern der Konferenz einstimmig angenommen.

2. Es wird ab dem 1. September 1989 in Kraft treten nach Annahme durch die Konkordatskantone entsprechend ihrem eigenen Recht.

Genehmigung durch Beschluss vom 13.11.1989